

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Überarbeitung der "Beihilfenordnung zur Förderung des Kölner Sports"
Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln - Richtlinie Bauförderung**

Beschlussorgan

Sportausschuss

Gremium	Datum
Sportausschuss	21.01.2014

Beschluss:

Der Sportausschuss beschließt die Änderung der „Finanziellen Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinie Bauförderung“ in der vorliegenden Version (Anlage 1).

Alternativ:

Der Sportausschuss lehnt die vorliegende Änderung der Richtlinie ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Im Jahr 2000 hat der Rat der Ausgliederung der städtischen Bauförderung aus der Beihilfenordnung zur Förderung des Kölner Sport und die Realisierung als eigenständige Richtlinie beschlossen.

Nachdem im Jahr 2004 das Land Nordrhein-Westfalen die Einzelförderung von städtischen und Vereinsbaumaßnahmen aus Landesmitteln zugunsten der Sportförderpauschale aufgegeben hat, hat die Stadt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dem Wegfall der für den Vereinsbau vorgesehenen Finanzierungsanteils Rechnung getragen und für die Maßnahmen, die nach der Förderrichtlinien des Landes NRW bis zum Jahr 2004 förderfähig gewesen wäre, im Wege einer Ausnahmeregelung im Einzelfall den Förderanteil der Stadt auf bis zu 2/3 der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 600.000,00 €, erhöht.

Mit der vorliegenden Änderung trägt die Verwaltung der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses anlässlich der Prüfung der Gewährung der städtischen Bauförderung Rechnung, in der um die Darstellung der Ausnahmetatbestände im Rahmen der Richtlinie gebeten wurde. Vor diesem Hintergrund soll aufgrund der sehr positiven Erfahrungen mit dem Konjunkturpaket II für Maßnahmen, die nach den ehemaligen Landesrichtlinien förderfähig gewesen wären, die Förderhöchstsumme in Anlehnung an das Konjunkturpaket II 87,5 % der Gesamtkosten höchstens jedoch 600.000,00 € betragen. Damit soll auch dem Wunsch vieler Vereine nach einem Kunstrasenplatz Rechnung getragen werden, indem Vereinen, die sich in der Lage sehen, mit entsprechender Unterstützung den ihnen überlassenen Sportplatz in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln oder sogar einen Platz neu zu bauen, eine herausgehobene Förderung gewährt wird. Da die Verwaltung personell nur begrenzt in der Lage ist, zeitnah eine Vielzahl von Plätzen in Kunstrasenplätze selbst umzuwandeln oder entsprechende Plätze neu zu bauen, schlägt sie vor, Vereine, die entsprechende Anstrengungen unternehmen, einen Platz selbstständig zu erstellen und unter Berücksichtigung der Gesamtkosten einen bemerkbaren Eigenanteil aufbringen, ebenfalls mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 87,5% der anerkannten Kosten, höchstens jedoch 600.000,00 € zu unterstützen.

Jenseits dessen sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die Vereine bei ihrem Bemühen zur Schaffung einer nachhaltigen, ökologisch sinnvollen und bezahlbaren Energieversorgung des Sportbetriebs zu unterstützen. Es fehlen den Vereinen jedoch nicht selten aufgrund des Kostenumfanges der betreffenden Maßnahmen die notwendigen finanziellen Mittel, um den nach der Richtlinie bisher notwendigen Eigenanteil von 2/3 der Kosten aufzubringen. Daher besteht aus Sicht der Verwaltung die Notwendigkeit, auch für diesen Bereich eine höhere Förderung vorzusehen. Deshalb wurde in der vorliegenden Richtlinie ein entsprechender eigener Fördertatbestand definiert, mit dem ebenfalls bis zu 87,5 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 600.000,00 € gefördert werden kann.

Sollte seitens der politischen Gremien der Änderung der vorliegenden Richtlinien in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt werden, können in der Zukunft Förderungen über 1/3 der Gesamtkosten hinaus nicht mehr gewährt werden. Dies hätte zur Folge, dass eine wesentliche Reduzierung der Baumaßnahmen der Sportvereine zu erwarten ist, da dann die Finanzierung solch aufwendiger Bauvorhaben aus den bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten des freien Kreditmarkts, auch unter Berücksichtigung der Kreditvergabe der NRW-Bank, nicht mehr darstellbar ist.

Die Mittel für die Gewährung der städtischen Bauförderung erfolgt überwiegend aus den durch das Land an die Stadt gewährten Mitteln der Sportpauschale. Mehrkosten für den städtischen Haushalt entstehen dabei nicht, da nach Ziffer 1.1. der RL die Förderung „im Rahmen der haushaltsbedingten Möglichkeiten“ erfolgt.

Daneben hat die Verwaltung entsprechend dem Auftrag aus der Sitzung des Sportausschusses am 23.10.2012 die bisher in einer separaten Richtlinie geregelte Gewährung von Selbsthilfefzuschüssen an Sportvereine als Ziffer 2.3 in die vorliegende Fassung der Richtlinien „Bauförderung“ aufgenommen. Dabei wurden jedoch inhaltlich keine Änderungen zum Förderumfang vorgenommen.

Weitere, kleinere redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlagen